gesiegelt von:
Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler
am: 24.11.2025
mit:
digiSeal® by secrypt

Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler

Aufgrund von §§ 5, 6, 13, 15, 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler am 20.10.2025 mit der erforderlichen Mehrheit folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler beschlossen:

Artikel 1

§ 11 (Durchführung der öffentlichen Bekanntmachungen) der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

§ 11

Durchführung der öffentlichen Bekanntmachungen und ortsüblichen Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen sowie ortsübliche Bekanntgaben erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch die Bereitstellung auf der Internetseite des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler (www. gvv-muellheim-badenweiler.de). Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

(2) Die öffentlichen Bekanntmachungen sowie ortsüblichen Bekanntgaben können bei der Geschäftsstelle des Verbandes während der üblichen Dienstzeiten im Verwaltungsgebäude des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler, Bismarckstr. 3, 79379 Müllheim i. M. kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten oder können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

(3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung bzw. ortsübliche Bekanntgabe nach Absatz 1 ausschließlich durch Bereitstellung im Internet nicht zulässig, so erfolgen öffentliche Bekanntmachungen bzw. ortsübliche Bekanntgaben durch Einrücken in den Gemeindemitteilungsblättern der Verbandsgemeinden. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag der Gemeindemitteilungsblätter. Erscheinen die Gemeindemitteilungsblätter nicht am gleichen Wochentag, gilt der letzte Wochentag in der Erscheinungsweise als Erscheinungstag. Es erfolgt eine zusätzliche Bereitstellung auf der Internetseite des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler (www. gvv-muellheim-badenweiler.de).

(4) Ist eine rechtzeitige öffentliche Bekanntmachung bzw. ortsübliche Bekanntgabe nach Absatz 1 nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung bzw. die ortsübliche Bekanntgabe durch Einrücken in der Badischen Zeitung in den im Gebiet der Verbandsmitglieder erscheinenden Ausgabe durchgeführt werden. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag in der Badischen Zeitung (Notbekanntmachung). Die Bekanntmachung ist in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald es die Umstände zulassen.

(5) Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen Bestandteil einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung), dass

sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der üblichen Dienstzeiten im Verwaltungsgebäude des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler, Bismarckstr. 3, 79379 Müllheim i. M. bei der Geschäftsstelle des Verbandes ausgelegt werden. Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile ist in der Satzung zu umschreiben.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung beim Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Müllheim i. M., den 28.10.2025

Martin Löffler
Verbandsvorsitzender

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND MÜLLHEIM-BADENWEILER
MÜLLHEIM